

SATZUNG
für den
Weinhistorischen Konvent Fulda e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Weinhistorischer Konvent Fulda e.V.

Sitz des Vereins ist Fulda.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Vertiefung des Wissens um den Wein im Allgemeinen und um die Fuldaer Weingeschichte im Besonderen;
 - b) die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit beim Wein mit dem Ziel einer Veredlung der Weinkultur;
 - c) die Belebung und Erneuerung der Verbindung des Weines mit der Kunst, der Musik, der Malerei und der Dichtung;
 - d) die Pflege einer wachsamem Weinkritik zur Erhaltung der charakteristischen Eigenarten des Weines, insbesondere der Spätlese;
 - e) die Pflege des Gartens der Weingeschichte unterhalb des Klosters Frauenberg (Weinberg).

2. Der Weinhistorische Konvent Fulda will diese Ziele erreichen durch
 - a) Zusammenkünfte, in deren Mittelpunkt der Wein steht, nämlich
 - aa) die Großen Konventstage im festlichen Rahmen (einmal im Jahr);
 - bb) die Kleinen Konventstage (nach Bedarf).
 - cc) die Pflege des Weinberges.
 - b) Weinseminare und Weinforen und weiteren Veranstaltungen, die der Erweiterung des Wissens um den Wein dienen;
 - c) Herausgabe von Informationen über den Wein und seine Kultur in Geschichte und Gegenwart an die Konventsmitglieder zur Pflege der Verbindung der Konventsmitglieder untereinander.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Ämter des Vereinsvorstandes und die Tätigkeiten der Funktionsträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit und den Funktionsträgern für ihre grundsätzlich ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3**Mitgliedschaft**

1. Der Konvent hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder des Weinhistorischen Konvents Fulda können natürliche und juristische Personen werden, die bestrebt sind, sich Weinwissen anzueignen, die Weinkultur zu pflegen und mit dem Wein eng verbunden sind.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind Rebpaten ohne Vollmitgliedschaft. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Für Sie gelten bei Veranstaltungen dieselben Preise, wie sie für Gäste berechnet werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet das Kapitel.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Fuldaer Weingeschichte und um den Weinhistorischen Konvent Fulda erworben haben. Vorschläge sind an das Kapitel zu richten, das darüber entscheidet und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung die Ernennung vollzieht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod;
 - b. durch Erklärung des Austritts an das Kapitel mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres;
 - c. durch Streichung auf Beschluss des Kapitels, wenn ein Mitglied seinen Beitragverpflichtungen während zwei Jahren trotz dreimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist;
 - d. durch Ausschluss.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere von Konvent schädigendem Verhalten, kann das Kapitel den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Diesem steht innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist beim Kapitelältesten einzureichen und von diesem der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen (§ 7 Abs. 3 i).

5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im 2. Quartal jedes Geschäftsjahres fällig.
6. Mitglieder und Freunde, die über den Beitrag hinaus dem Weinhistorischen Konvent Fulda e.V. eine Spende zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stellen, erhalten über die Höhe dieser Spende eine Spendenbescheinigung.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Weinhistorischen Konvents Fulda

1. Die Organe des Weinhistorischen Konvents Fulda sind
 - a) das Kapitel;
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Konvent wird entsprechend § 26 BGB durch den Kapitelältesten oder den Kapitelkanzler vertreten.

§ 6

Kapitel

1. Das Kapitel (der Vorstand) besteht aus mindestens sieben Kapitularen, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

2. Das Kapitel wählt aus seiner Mitte für die Dauer der jeweiligen Amtszeit:
 - a. den Kapitelältesten
 - b. den Kapitelkanzler
 - c. den Schatzmeister
 - d. den Sekretarius
 - e. den Zeremonienmeister
 - f. den Kellermeister
 - g. den Chronisten
 - h. Kapitulare für besondere Aufgaben.

3. Das Kapitel wird durch den Kapitelältesten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Kapitelkanzler einberufen. Das Kapitel ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Kapitulare anwesend sind. Über die Sitzungen des Kapitels ist ein Protokoll zu führen, das von dem Kapitelältesten zu unterschreiben und von einem weiteren Mitglied des Kapitels gegenzuzeichnen ist. Das Kapitel versieht seine Aufgaben ehrenamtlich.

4. Das Kapitel hat den Konvent entsprechend seinen Zwecken und Aufgaben zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die Großen Konventstage und die Kleinen Konventstage einzuberufen und dafür einen Leiter aus der Mitte des Kapitels zu bestimmen sowie der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen und Vorschläge für die Tätigkeit des Konvents zu unterbreiten.

5. Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des Konvents verantwortlich. Er hat das Kapitel bei jeder Sitzung zu unterrichten, spätestens einen Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Kapitel Rechnung zu legen und der nächsten Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzutragen. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung berufen werden (§ 7 Abs. 3 c) und e).

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Kapitelältesten unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist schriftlich einzuberufen. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder hat der Kapitelälteste eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme § 7 Abs. 3 i). Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Form der Abstimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Kapitelältesten zu unterschreiben und von einem weiteren Mitglied gegenzuzeichnen ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts (§ 6 Abs. 4);
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung (§ 6 Abs. 5);
 - c) Entlastung des Kapitels und des Schatzmeisters (§ 6 Abs. 5);
 - d) Wahl der Kapitulare (§ 6 Abs. 1);
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (§ 6 Abs. 5);
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrags (§ 3 Abs. 5);
 - g) Bestätigung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 3);
 - h) Entscheidung über Beschwerden (§ 3 Abs. 4 d);
 - i) Änderungen bzw. Neufassung der Satzung. Sie müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; die Einladung muss den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ oder „Satzungsneufassung“ enthalten haben.

§ 8

Auflösung des Konvents

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei dieser Mitgliederversammlung wird die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird erneut binnen einer Frist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2017 beschlossen.

Beschluss:

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Neufassung der Satzung.

Ort: Fulda

Datum: 18.03.2017

Mitgliederliste in Anlage

Die Neufassung der Satzung ist in Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung unterschrieben von Kapitelältesten und einem Kapitular beigefügt.

Gez. Manfred Zimmermann

- Secretarius -

gez. Richard Hartmann

- Kapitelältester -